Stadt-, Markt-, Gemeindeamt

.............................................................

.............................................................. [Ort], am [Datum]

Herrn/Frau

................................................

................................................

................................................

**Oö. Hundehaltegesetz 2002 – Hundeanmeldung;**

**Untersagung der Hundehaltung wegen nicht**

**zeitgerecht vorgelegtem Haftpflichtversicherungs-**

**nachweis**

**B e s c h e i d :**

Sie sind als Halter/Halterin eines über 12 Wochen alten Hundes der im § 2 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, normierten Verpflichtung der Hundeanmeldung in Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde nicht zeitgerecht nachgekommen, da Sie bis zum heutigen Tag den geforderten Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung für Ihren Hund mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000 Euro nicht vorgelegt haben.

Somit ergeht nach § 56 AVG folgender

**S p r u c h :**

1. Die Haltung des Hundes

Rufname: [XXX] Geschlecht: [XXX]  
Rasse: [XXX] Alter: [XXX]

Farbe: [XXX]

wird Ihnen untersagt

1. Sie haben als derzeitiger Hundehalter/derzeitige Hundehalterin binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Untersagungsbescheides dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde gegenüber nachzuweisen, dass Sie nicht mehr Halter dieses Hundes sind.

**Rechtsgrundlagen zu 1 und 2:**

**zu 1:** § 9 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002

**zu 2:** § 9 Abs. 2 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002

**B e g r ü n d u n g :**

**zu 1.**

Nach § 2 Abs. 2 Z. 2 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002, haben Halter eines über 12 Wochen alten Hundes bei der Hundeanmeldung in ihrer Hauptwohnsitzgemeinde u.a. den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 725.000 Euro zu erbringen bzw. vorzulegen.

Über die gesetzlichen Anforderungen bei der Hundeanmeldung haben wir im Amtsblatt, Aussendung [XXX], vom [XXX], grundsätzlich informiert.

Darüber hinaus haben wir Sie auch mit persönlich an Sie als Hundehalter/Hundehalterin adressiertem Schreiben vom [XXX] darauf hingewiesen, dass Ihr Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Ihren Hund bei uns noch nicht eingelangt ist und haben Ihnen gleichzeitig eine Nachreichfrist bis [XXX] eingeräumt. Auch diese Nachfrist haben Sie ungenutzt verstreichen lassen und bis heute den geforderten Versicherungsnachweis nicht erbracht haben.

Da Sie Ihrer Meldepflicht nicht zeitgerecht / überhaupt nicht nachgekommen, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde eine Geldstrafe von Eur [XXX] über Sie verhängt. Diese Bestrafung ist mit [XXX] in Rechtskraft erwachsen.

Trotz dieser rechtskräftigen Bestrafung haben Sie bis zuletzt den geforderten Versicherungsnachweis nicht erbracht. Aufgrund der zwingenden Rechtsfolgen des § 9 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 mussten wir Ihnen daher das Halten des oben angegebenen Hundes untersagen.

**zu 2:**

Ihre Verpflichtung als bisheriger Hundehalter, die Abgabe Ihres Hundes dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Ihrer Hauptwohnsitzgemeinde nachzuweisen, ist in der zitierten Gesetzesstelle zwingend ohne Ermessensspielraum der Behörde vorgegeben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **binnen vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

**Die Beschwerde ist schriftlich[[1]](#footnote-1) beim Gemeindeamt einzubringen** und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,

2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

4. das Begehren und

5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

*Hinweis zur Gebührenpflicht:2,3*

*Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.*

*Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.*

*Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

**H i n w e i s :**

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir im Falle der nicht zeitgerechten (innerhalb zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides) Erbringung des Nachweises der Aufgabe Ihrer Hundehaltung oder bei Gefahr in Verzug verpflichtet sind, den Untersagungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die Ihnen das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen hat. Der Hund müsste dann auf Ihre Kosten und Gefahr in einem behördlich bewilligten Tierheim untergebracht oder veräußert werden.

................................................................

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin

1. Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [*www.gemeinde.gv.at*](http://www.gemeinde.gv.at).

   2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.

   3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit. [↑](#footnote-ref-1)